

Freigabe der Sportstätten im SUA-Sportzentrum

Richtlinien für den Aufenthalt in der Trainingshalle mit Fitnessraum der Judoabteilung



- 01) NRW hat in Abstimmung mit den übrigen Landesregierungen das bisherige Kontaktverbot gelockert und die Corona-Schutzverordnung mit Wirkung ab 11.05.2020 modifiziert. Sie gilt auch für das Sportzentrum der Sport-UNION Annen e.V. und alle Sportstätten in Witten.

Paragraf 1 der Verordnung verpflichtet grundsätzlich auch weiterhin alle Personengruppen im öffentlichen Raum dazu, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere Personen keiner vermeidbaren Infektionsgefahr aussetzen.

Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum (hierzu zählt auch das SUA-Sportzentrum) sind bis auf Weiteres unzulässig, ausgenommen sind allerdings sportliche Betätigungen nach Paragrafen 9 und 10 der Corona-Schutzverordnung.

- 02) Der Landessportbund NRW hat auf seiner Homepage Empfehlungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes im Rahmen der Corona-Pandemie veröffentlicht, die von unseren Abteilungen eigenverantwortlich zu beachten sind. Die SUA-Abteilungsvorstände haften im Innenverhältnis dem SUA-Hauptvorstand gegenüber dafür, dass alle Vorgaben bei der Eröffnung der Sporteinrichtungen des SUA-Sportzentrums eingehalten werden gemäß:

- LSB-Wegweiser für Vereine (siehe Anlage)
- LSB-Leitfaden für Trainer*innen (siehe Anlage)
- Coronaschutzverordnung (jeweils aktueller Stand) des Landes NRW mitsamt Anlage (siehe Internet)
- Hygiene- und Infektionsschutzgesetz - IfSG - (siehe Internet)
- Allgemeinverfügung der Stadt Witten zum IfSG sowie die Richtlinien für städtische Sportstätten (siehe Internet)

- 03) Auch nach Freigabe bestimmter Sporteinrichtungen - wie z. B. Fitnessstudios - ist in NRW weiterhin der **nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb** sowie jeder **Wettkampfbetrieb verboten**.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen **keinen Zutritt zum Judozentrum bekommen**.

- 04) Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts zur Sportstätte und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,50 Metern zwischen den einzelnen Sport treibenden Vereinsmitgliedern sicherzustellen.

- 05) **Das Betreten der Judohalle oder der Aufenthalt im Foyer durch Zuschauer ist bis auf Weiteres grundsätzlich verboten.** Allerdings ist beim Sport mit Kindern (bis zu 14 Jahren) ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson pro Kind zulässig.

- 06) Beim Training im Fitnessraum ist der Zutritt so zu regeln, dass sich nicht mehr Nutzer im Fitnessraum aufhalten, als Geräte nutzbar sind. Eine zeitgleiche Nutzung der Judohalle ist möglich. **Daher sind für Geräte- und Mattennutzungsangebote gesonderte Zeiten festzulegen.**

- 07) Die Nutzer der Trainingshalle bzw. des Fitnessraumes sind durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

Freigabe der Sportstätten im SUA-Sportzentrum

Richtlinien für den Aufenthalt in der Trainingshalle mit Fitnessraum der Judoabteilung



-Seite 2-

- 08) Für die Nutzung von Trainingsgeräten gelten die Hygiene- und Infektionsschutzstandards wie beim Betrieb eines Fitnessstudios. Die Sportler*innen müssen sich nach Betreten des Trainingszentrums die Hände waschen oder diese desinfizieren. Die Desinfektionsmittel sind von der Abteilung bereitzustellen.

Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (z.B. Händeschütteln) ist zu verzichten.

Das Unterlegen hygienischer, selbst mitgebrachter großer Handtücher bzw. Matten, wird vorausgesetzt. Ohne derartige Hilfsmittel ist eine Nutzung des Judozentrums verboten. Trainer*innen oder Übungsleiter*innen haben vor Beginn der Nutzung die vorschriftmäßige Ausstattung der Nutzer zu überprüfen.

Die Kontaktflächen aller Sportgeräte sowie weiterer Kontaktflächen (Bodenbeläge, Spinde, Ablagen etc.) sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Reiniger zu reinigen oder mit einem geeigneten Desinfektionsmittel (**mindestens „begrenzt viruzid“**) zu desinfizieren.

- 09) **Die Nutzung aller Dusch- und Waschräume, aller Umkleide- und aller sonstigen Gemeinschaftsräume ist grundsätzlich verboten.** Die Umkleiden sind ausschließlich nur zur Verwahrung der privaten Gegenstände der Trainierenden vorzuhalten.

In den Sanitärräumen sind Hände-Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Sanitärräume sind mindestens zweimal täglich zu reinigen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen (mindestens zweimal täglich) sicher entfernt werden.

- 10) **Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen sind bis zum 31.08.2020 verboten.**

- 11) **Der Abteilungsvorstand hat alle Maßnahmen zum Hygiene- und Infektionsschutzstandard und zur ordnungsgemäßen Überwachung der Einhaltung dieser Auflagen selbstverantwortlich zu organisieren. Er kann hierzu Mitglieder der Abteilung benennen und muss diese dem Hauptvorstand schriftlich bekanntgeben.**

- 12) **Nutzerkontaktdaten (Adresse/Telefon) sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Fitnessraumes sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung in geeigneter Weise zu dokumentieren. Alle Listen über die Nachweise der Nutzung der Fitnessgeräte und der Judohalle sind wöchentlich im Brieffach des Hauptvorstandes (Postverteiler im Herrenhaus) zu hinterlegen und werden von der Geschäftsstelle archiviert, um evtl. Infektionsketten gesundheitsbehördlich verfolgen zu können.**

- 13) Wir weisen darauf hin, dass die nach Landesrecht zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden aufgefordert wurden, diese Bestimmungen energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln und Hilfe der Polizei durchzusetzen. Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EURO geahndet werden.

Witten, den 22. Mai 2020

SPORT-UNION ANNEN e.V.
Der Hauptvorstand